

11.

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (0531) 391-4111  
Telex: 0952526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 4122/4123

---

VERTEILER TU 3 (2FACH)

NR. 38

A U S H A N G

18. DEZEMBER 1989

ORDNUNG  
DES ZENTRUMS FÜR ANGEWANDTE LINGUISTIK  
UND SPRACHLEHRFORSCHUNG (ZALS)

---

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat die nachfolgend abgedruckte Ordnung des Zentrums für Angewandte Linguistik und Sprachlehrforschung (ZALS) am 15. November 1989 verabschiedet. Sie wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß ihrem § 9 am 19. Dezember 1989 in Kraft.

-----

Bibl. d. TU.  
Braunschweig

AH 300



# Ordnung des Zentrums für Angewandte Linguistik und Sprachlehrforschung (ZALS)

## § 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Das ZALS ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Mitgliedern und Angehörigen aus Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Sprachforschung und -lehre interdisziplinär zusammenarbeiten.
- (2) Aufgabe des ZALS ist die Durchführung fächerübergreifender Lehr- und Forschungsprojekte insbesondere in der
  - Angewandten Linguistik,
  - Sprachlehrforschung,
  - Fremdsprachendidaktik,
  - Sprachlehre.

Dabei werden die Fachsprachen angemessen berücksichtigt.

Weitere Aufgaben können dem ZALS durch Beschluß der ihm angehörenden Mitglieder übertragen werden.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des ZALS können solche Mitglieder und Angehörige der TU werden, die sich ganz oder teilweise mit Aufgaben der Sprachforschung und -lehre befassen und sich verpflichten, in einer Projektgruppe mitzuarbeiten.
- (2) Dem ZALS gehören zum Zeitpunkt seiner Gründung an:
  - Dr. Armin Burkhardt, Seminar für Deutsche Sprache und Literatur - Fachgebiet Germanistische Linguistik, FB 8
  - Dr. phil. Emilio Hidalgo-Serna, Sprachenzentrum
  - Ak. OR Dr. phil. Eberhard Kleinschmidt, Romanisches Seminar

- Ak. OR Dr. phil. Karl-Ludwig Müller, Romanisches Seminar
- Ak. OR Dr. phil. Peter Nübold, Sprachenzentrum
- B.A., M.A. Christopher Perkins, Seminar für Anglistik und Amerikanistik
- Alain Pierre, Romanisches Seminar
- Prof. Dr. phil. Hans-Joachim Possin, Seminar für Anglistik und Amerikanistik
- Frau Prof. Dr. phil. Ilse Vater, Seminar für Englische und Französische Sprache und deren Didaktik
- Heinz-Dieter Wegener, Sprachenzentrum

§ 3 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Fachbereichs, dem der Betroffene angehört. Die Mitgliedschaft endet in der Regel mit dem Abschluß oder der Auflösung eines Projekts. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des ZALS zu fördern und die im Rahmen der Mitarbeit in der Projektgruppe übernommenen Aufgaben zu erfüllen sowie die anderen Mitglieder fachlich zu beraten und zu unterstützen.

### § 3 Projektgruppen

- (1) Projektgruppen sind auf einen befristeten Zeitraum angelegte Zusammenschlüsse von Mitgliedern, die auf einzelnen oder mehreren der in § 1 Abs. 2 genannten Gebiete in themenbezogenen Projekten zusammenarbeiten.
- (2) Die Projektgruppen werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Beginn und die Auflösung der Projektgruppen.
- (3) Die Mitgliedschaft im ZALS ist an die Mitarbeit in einer Projektgruppe gebunden. Neue ZALS-Mitglieder können sich bestehenden Projektgruppen anschließen oder neue Projekte initiieren.
- (4) Die Projektgruppen legen der Mitgliederversammlung einen Arbeits- und Finanzierungsplan vor. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einmal pro Semester einen Zwischenbericht und bei Beendigung des Projekts einen Abschlußbericht.

- (5) Die Mitglieder der Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte je einen Gruppensprecher. Die Gruppensprecher informieren sich gegenseitig fortlaufend über Fortgang und Ergebnisse ihrer Vorhaben und berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

#### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des ZALS.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor \* einberufen und findet unter seinem Vorsitz mindestens einmal in jedem Semester statt. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muß der geschäftsführende Direktor eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind.  
Stellt der geschäftsführende Direktor die Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit aller Mitglieder über

- Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnung des ZALS.

Der Beschluß wird dem Senat der TU Braunschweig zur endgültigen Entscheidung gemäß § 104 Satz 3 NHG vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit aller Mitglieder über

- die Gründung und Auflösung von Projektgruppen,
- Beginn und Ende einer Mitgliedschaft.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In Einzelfällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.

- (4) Für die Bildung des Vorstandes gilt § 101 Abs. 4, 6 NHG entsprechend.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text bei allen Personenbezeichnungen auf die weibliche Sprachform verzichtet.

## **§ 5 Vorstand, geschäftsführender Direktor**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, beginnend jeweils zum Anfang des Wintersemesters. Die Wahl des Vorstandes soll im vorausgehenden Sommersemester stattfinden.
- (2) Der geschäftsführende Direktor ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er vertritt das ZALS, erledigt die laufenden Arbeiten in eigener Zuständigkeit und legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab. Für die Vertretung des geschäftsführenden Direktors gilt § 101 Abs. 4 Satz 3 NHG entsprechend.
- (3) Die Amtszeit des geschäftsführenden Direktors beträgt 2 Jahre, beginnend jeweils zum Anfang des Wintersemesters. Die Wahl soll im vorhergehenden Sommersemester stattfinden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft insbesondere im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 endet zugleich das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des geschäftsführenden Direktors.

## **§ 6 Mitarbeit von Forschungs- und Bildungseinrichtungen außerhalb der TU Braunschweig**

An der Arbeit des ZALS können sich Angehörige von Forschungs- und Bildungseinrichtungen außerhalb der TU Braunschweig beteiligen. Über die näheren Einzelheiten der Mitarbeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Finanzierung der Projekte**

Die Finanzierung der Projekte soll durch Einwerbung von Drittmitteln erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, können die Projekte nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel anteilig durch die Institute bzw. Seminare und Zentralen Einrichtungen finanziert werden, denen die Mitglieder der Projektgruppen angehören.

## **§ 8 Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnung kann jedes Mitglied des ZALS stellen. Der Antrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Direktor zu richten.
- (2) Für die Beschlußfassung gilt § 4 Abs. 3 Satz 1.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung treten nach Beschlußfassung durch den Senat der Technischen Universität Braunschweig am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat diese Ordnung am 15.11.1989 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.